

The European Foundation

Am 29. Juni 2006 wurde in Berlin der Entwurf einer internationalen Expertengruppe für eine Europäische Stiftung einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt. Im nachfolgenden Interview zeigt Prof. Dr. Hans Rainer Künzle, welcher dieser Expertengruppe angehörte und den ersten Entwurf für die Europäische Stiftung verfasst hat, die Hintergründe dieser Arbeiten auf.



PRIVATE: Herr Prof. Künzle, Sie kommen aus Berlin zurück, was können Sie uns berichten?

Prof. Dr. Hans Rainer Künzle: Am 29. Juni 2006 wurde in den Räumlichkeiten der Stiftung Brandenburger Tor in Berlin die Publikation «The European Foundation – A New Legal Approach» einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt (Hrsg: Klaus J. Hopt, W. Rainer Walz, Thomas von Hippel, Volker Then, Gütersloh 2005, www.bertelsmann-stiftung.de/publications). Es waren naturgemäss die interessierten Kreise aus dem deutschen Stiftungswesen anwesend, aber auch prominente Vertreter weiterer Länder sowie die Presse.

Prof. Dr. Hans Rainer Künzle ist Titularprofessor an der Universität Zürich (www.rwi.unizh.ch/tit_kuenzle) und Partner bei Kendris private AG (www.kendris.com).

PRIVATE: Was wurde an diesem Anlass genau geboten?

Künzle: Die Vorstellung des Buches erfolgte indirekt, nämlich im Rahmen einer Podiumsdiskussion unter dem Titel «Europäische Stiftung – Wegbereiter für Investitionen in das Europäische Gemeinwohl». An dieser haben unter der Moderation von Dr. Volker Then (Bertelsmann Stiftung) neben mir die folgenden Personen teilgenommen: Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt (Direktor des Max Planck Instituts für Internationales Privatrecht in Hamburg), Dr. Michael Bürsch (Mitglied des Deutschen Bundestages und Vorsitzender des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement) und Dr. Hans-Joachim Otto (Mitglied des Deutschen Bundestages und Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien).

PRIVATE: Warum soll die Europäische Stiftung das Gemeinwohl besser fördern als nationale Einrichtungen?

Künzle: Zentraler Gedanke der Europäischen Stiftung ist es, einen von allen Ländern der Europäischen Union akzeptierten Standard der Gemeinnützigkeit zu definieren, welcher es ermöglichen soll, länderübergreifend Stiftungen zu betreiben, ohne dass nachteilige Steuerfolgen resultieren. Das gleiche Problem, welches wir in der Schweiz auf interkantonaler Ebene haben, besteht auf internationaler Ebene in verschärfter Weise: Spender können ihre Zuwendungen an Stiftungen oft nicht von den Steuern abziehen, wenn diese ihren Sitz nicht am Wohnort des Spenders haben und von den örtlichen Steuerbehörden nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Entsprechende Probleme herrschen, wenn die Stiftungen Auszahlungen an Begünstigte in anderen Ländern (bzw. in der Schweiz in anderen Kantonen) tätigen.

PRIVATE: Wie kam das Projekt «Europäische Stiftung», an dem Sie mitgearbeitet haben, eigentlich zustande?

Künzle: Die Bertelsmann Stiftung in Gütersloh hat sich schon seit einiger Zeit mit Fragen der Stiftungsentwicklung intensiv beschäftigt und führt schon seit Jahren verschiedene Projekte in diesem Bereich. Für das Projekt «Europäische Stiftung» hat sie sich mit der Compania di San Paolo (Turin) und mit der «Zeit Stiftung» sowie der Bucerius Law School (beide in Hamburg) zusammengeschlossen. Dr. Volker Then hat dieses Projekt seitens der Bertelsmann Stiftung betreut und mit grossem Einsatz und Geschick zum Erfolg geführt.

PRIVATE: Wer hat dieses Projekt geleitet?

Künzle: Das Projekt stand unter der Gesamtleitung von Prof. Hopt, den ich schon erwähnt habe. Er hat die Europäische Kommission bereits als Mitglied der «High Level Group of Company Law Experts» beraten. Er gehört nicht nur zu den prominentesten Gesellschaftsrechtlern in Europa, sondern kennt auch die Abläufe in Brüssel bestens. Er brachte die Erfahrung ein, dass ein Statut immer auch die politische Machbarkeit berücksichtigen sollte. Die steuerliche Seite des Projekts wurde von Prof. Dr. W. Rainer Walz von der Bucerius Law School in Hamburg geleitet. Als Projektmitarbeiter hat Dr. Thomas von Hippel, welcher sowohl am Max Planck Institut als auch an der Bucerius Law School angestellt war, die «Knochenarbeit» geleistet.

PRIVATE: Aus wie vielen Ländern stammten die Experten?

Künzle: Die Experten stammten aus zwölf Ländern. Sie kamen neben der Schweiz (in alphabetischer Reihenfolge) aus Belgien, Dänemark, Deutsch-

land, England, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Spanien und den USA. Neben mir war aus der Schweiz auch Dr. Kurt Moosmann am Projekt beteiligt.

PRIVATE: Das muss eine kunterbunte Gesellschaft gewesen sein.

Künzle: Es war hochspannend, mit Spitzenkräften aus den wichtigsten europäischen Ländern zu reden. Es war genauso spannend, sich mit dem Franzosen zu unterhalten, wo die Stiftung bis heute wegen zu starker staatlicher Kontrolle fast völlig verkümmert ist, wie mit den Engländern zu diskutieren, welche doch sehr von ihrer eigenen Charity-Gesetzgebung überzeugt sind. Im Projekt sind die beiden Rechtssysteme des «Civil law» und des «Common law» aufeinandergeprallt, und es mussten für beide Rechtssysteme verträgliche Lösungen gesucht werden.

PRIVATE: Gibt es dafür ein Beispiel?

Künzle: Dr. Moosmann und ich haben uns dafür stark gemacht, dass es möglich sein muss, dass ein Stifter und seine Familie im Notfall (natürlich in begrenztem Mass) wieder auf die Stiftung zurückgreifen können, dass also ein gemischter Stiftungszweck zulässig sein muss. Hintergrund dafür ist, dass dies in der Praxis oft gewünscht wird, im schweizerischen Recht von Art. 335 ZGB aber stark erschwert wird. Die Engländer haben auf der anderen Seite jede Zuwendung an die Stiftung als endgültig angesehen und einen Rückfluss von Mitteln zunächst kategorisch abgelehnt. Schliesslich haben wir nach längerer Diskussion den Ausweg über sogenannte «Split-interest endowments» (s. Art. 1.3 Abs. 3 des Entwurfs für eine Europäische Stiftung) gefunden, eine Art beschränkte Zuwendung, welche von der portugiesischen Rechtsprechung schon heute praktiziert wird.

PRIVATE: Warum hat man denn Schweizer an einem EU-Projekt beteiligt?

Künzle: Es ist nicht ein offizielles Projekt der Europäischen Union, an welchem eine Teilnahme eher unwahrscheinlich gewesen wäre, sondern ein privates Projekt, bei dem die Initia-

The European Foundation

On 29 June 2006 the draft of an international panel of experts regarding the European Foundation was presented to the public in Berlin. The European Foundation's core idea is to define a common standard for charitable status which would be accepted by all members of the European Union (and Switzerland). This definition includes a broad range of purposes, from furthering amateur sports to social welfare to other public benefit purposes. The goal would be to be able to operate foundations across borders without negative tax effects. Today donors are often not allowed to make tax deductions for donations to foundations which are domiciled in a foreign country and which local tax authorities do not accept as charitable institutions. Similar problems arise when foundations pay out money to beneficiaries in other countries. The draft also sets out rules for corporate governance. For instance, foundations must have an auditor and a supervisory authority; in addition, appropriate reporting standards must offer disclosure and transparency. It is now planned to submit the draft to the European Union Commission. Hopefully, the European Foundation will then, in the medium term, achieve a similar status and function like the Societas Europeae.

toren in der Auswahl der Experten frei waren. Das schweizerische Stiftungsrecht ist für gemeinnützige Stiftungen recht gut ausgebaut, wenngleich sich vieles nicht aus dem Gesetz selbst (Art. 80-89bis Zivilgesetzbuch), aber immerhin aus der Gerichtspraxis ergibt. Es war deshalb besonders geeignet, gute Ideen für das Projekt beizusteuern.

PRIVATE: Wie kamen die Projektleiter ausgerechnet auf Sie?

Künzle: Die Frage ist berechtigt, da es natürlich viele prominente Vertreter sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis gibt. Ich hatte das Glück, dass ich Prof. Peter Rawert in Zürich kennenlernte, wo wir beide als Referenten an einem Stiftungsrechtsseminar teilgenommen haben. Prof. Rawert ist Notar in Hamburg und eine gewichtige Stimme im deutschen Stiftungsrecht. Ich habe nachträglich erfahren, dass er mich offenbar empfohlen hat.

PRIVATE: Sie waren nicht nur Teilnehmer am Projekt, sondern haben auch den ersten Entwurf für die Europäische Stiftung verfasst. Wie kam es dazu?

Künzle: Das war auch für mich überraschend, zumal ich als Schweizer nicht in der Europäischen Union wohne. Dieser Auftrag kam auf eher kuriose Weise zustande: Vor der zweiten Projektsitzung hatte ich nicht mehr genügend Zeit, um in dem mir zugeteilten Bereich (Gründung der Stiftung) einen ausführlichen Bericht zu verfas-

sen, den wir in der Sitzung diskutieren wollten. Also wählte ich einen Ausweg und habe einen kurzen Entwurf für dieses Gebiet abgeliefert. Prof. Hopt fragte mich nach der Sitzung, ob ich denn nicht Lust hätte, auch für die restlichen Teile noch einen ersten Entwurf zu verfassen.

PRIVATE: Und dafür fanden Sie dann Zeit?

Künzle: Es ist für jemanden, der überwiegend praktisch tätig ist (mein Engagement an der Universität Zürich beschränkt sich auf eine einzige Veranstaltung pro Semester), zeitlich nicht ganz einfach, an einem internationalen Projekt teilzunehmen. Ich habe den Entwurf in meinen Sommerferien 2003 in Spanien geschrieben. Dort waren die Nächte sowieso zu heiss, um zu schlafen, und so habe ich den Entwurf wenigstens auf EU-Boden verfasst. Einzig der Vermieter reklamierte nach einigen Tagen, wir sollten doch nachts das Licht am Swimmingpool löschen...

PRIVATE: Welches sind zentrale Inhalte des Entwurfs?

Künzle: Da ist sicher der Artikel 1 hervorzuheben, welcher die Gemeinnützigkeit definiert und dabei (in echter Common-law-Art) die einzelnen Tätigkeitsbereiche alphabetisch aufzählt, von «(a) Amateur sports» bis zu «(u) Social welfare». Um den Entwurf für die einzelnen Länder etwas «kompatibler» zu machen, wurde noch eine Ziffer (v) angefügt, welche «Other public benefit purposes» erlaubt. Diese

sollten aber möglichst nicht verwendet werden, weil sich die steuerliche Anerkennung in einem zweiten Teil des Entwurfs auf die Ziffern a bis u beschränkt.

PRIVATE: Wie kann man mit wenigen Worten darlegen, dass der Entwurf modern ist?

Künzle: Die sogenannte Corporate Governance, heute in aller Munde, wurde in diesem Entwurf in starkem Masse berücksichtigt. So hat die Stiftung eine Revisionsstelle und eine ausgebaute Stiftungsaufsicht, und durch geeignete Berichterstattung wird zudem für Offenlegung und Transparenz gesorgt. Weitergehend als im schweizerischen Recht ist sogar (freiwillig) vorgesehen,

dass der Stiftungsrat durch ein Supervisory Board beaufsichtigt werden kann («Two-tier structure»).

PRIVATE: Was geschieht nun mit dem Entwurf? Besteht nicht die Gefahr, dass er jetzt in irgendeiner Schublade verschwindet?

Künzle: Diese Gefahr besteht natürlich. Es ist deshalb vorgesehen, dass der Entwurf bei den zuständigen Stellen der Europäischen Union, d.h. bei der Kommission, eingereicht wird. Der Hintergrund des Projekts ist der Plan der Europäischen Union, eine Europäische Stiftung mittelfristig einzuführen. Sie soll eine vergleichbare Funktion wie die Europäische Aktiengesellschaft erhalten.

PRIVATE: Kann man den Entwurf auch ansehen, ohne das Buch zu kaufen?

Künzle: Ja, die Bertelsmann Stiftung bietet den Entwurf auf ihren Internetseiten zum Herunterladen an unter www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_16147_16148_2.pdf. Er ist gegenwärtig nur in englischer Sprache vorhanden, ebenso wie das ganze Buch.

PRIVATE: Können Sie mir einen guten Grund nennen, das Buch doch zu kaufen?

Künzle: Das Buch enthält einerseits einen Kommentar zum vorgeschlagenen Statut, also eine Erläuterung des Entwurfs. Zum anderen enthält es aber auch einen Vergleich des Entwurfs mit den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Ländern – eine einzigartige Zusammenstellung, welche nur dank der Mitarbeit von Experten aus diesen Ländern möglich wurde.

PRIVATE: Was bringt Ihnen das Projekt für die tägliche Arbeit?

Künzle: Neben den persönlichen Kontakten mit exzellenten Wissenschaftlern und Praktikern gibt ein solches Projekt immer auch Gelegenheit, das eigene Recht etwas zu hinterfragen. Obwohl das schweizerische Stiftungsrecht soeben teilrevidiert wurde, weist es noch immer erhebliche Mängel auf, und es wäre zu wünschen, dass weitere Überarbeitungen an die Hand genommen werden.

PRIVATE: Woran denken Sie da im besonderen?

Künzle: Bei der Ratifizierung des Haager Abkommens über die Anerkennung von Trusts hat es sich gezeigt, dass Art. 335 ZGB, welcher Familienstiftungen weitgehend verhindert, zu restriktiv abgefasst ist und dringend gelockert werden sollte. Man hat dies nur nicht an die Hand genommen, weil man die Vorlage nicht mit zusätzlichen Problemen belasten wollte. Dort sehe ich den dringendsten Handlungsbedarf. Es macht wenig Sinn, etwas praktisch zu verbieten, was im benachbarten Liechtenstein in fast beliebiger Form zugelassen wird. ●